

Zur Aussagepflicht von Mitarbeitenden des Jugendamtes bei der Polizei

Von Selina Mederlet, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Im Rahmen der täglichen Arbeit im Jugendamt kann es gelegentlich dazu kommen, dass Mitarbeiter/innen dazu aufgefordert werden, in dieser Funktion, vor der Polizei eine Aussage zu tätigen. Dabei taucht öfter die Frage auf, ob Mitarbeiter/innen des Jugendamtes insbesondere vor der Polizei aussagen müssen und wenn ja, in welchem Umfang. Zu beachten sind hier auch die Schweigepflicht § 203 StGB und die allgemeinen Regeln zum Sozialdatenschutz.

A. Erscheinungs- und Aussagepflicht als Zeuge vor der Polizei

§ 163 Abs.3 StPO regelt die Zeugenaussage vor der Polizei.

Gemäß § 163 Abs.3 StPO (a.F.) waren Zeugen nicht verpflichtet bei der Polizei zu erscheinen oder auszusagen. Auf Ladung der Staatsanwaltschaft sind sie gemäß § 161a StPO zum Erscheinen und zur Aussage verpflichtet.

Seit dem 24.08.2017 besteht auch für Zeugen eine Pflicht zum Erscheinen und zur Aussage zur Sache vor der Polizei. Voraussetzung ist jedoch

1. die Ladung durch eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft sowie
2. ein konkreter Auftrag der Staatsanwaltschaft.

Ziel der Regelung ist es, die Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund knapper Ressourcen von sachlich nicht zwingenden Zeugenvernehmungen zu entlasten, ohne damit zugleich ihre Sachleitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren in Frage zu stellen (BT-Drs. 18/11277, 30, KK-StPO/Griesbaum, 8. Aufl. 2019, StPO § 163 Rn. 33).

Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind Beamte und Tarifbeschäftigte insbesondere der Polizei, der Steuer- und Zollfahndungsbehörden sowie zahlreicher weiterer Behörden, die befugt sind, Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen und in bestimmten Eilfällen (bei „Gefahr im Verzug“) Zwangsmaßnahmen anzuordnen.

In Nordrhein-Westfalen wird der Kreis der Ermittlungspersonen durch die Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 30. April 1996 (GV.NW. 1996 S. 180) bestimmt. Bei der Polizei sind dies gemäß § 1 der Verordnung u.a. folgende Personen: Kriminalhauptkommissarinnen und Kriminalhauptkommissare, Polizeihauptkommissarinnen und Polizeihauptkommissare, Kriminalhauptmeisterinnen und Kriminalhauptmeister, Polizeihauptmeisterinnen und Polizeihauptmeister.

In der Praxis ist es weitverbreitet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lediglich zur schriftlichen Äußerung vor der Polizei aufgefordert werden. Es erfolgt somit zunächst keine Ladung, sondern lediglich eine Aufforderung. Zudem ist aus dieser Vorgehensweise zu schlussfolgern, dass es keinen konkreten Auftrag der Staatsanwaltschaft gibt. Denn eine Aufforderung zur schriftlichen Äußerung erfolgt meist in einfach gelagerten Fällen (BeckOK StPO/von Häfen, 33. Ed. 1.4.2019, StPO § 163 Rn. 23).

Ob eine Pflicht zur Aussage vor der Polizei besteht, ist somit im Einzelfall unter Prüfung der Voraussetzungen des § 163 Abs.3 StPO zu entscheiden.

B. Umfang der Aussage vor der Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht

Lägen die Voraussetzungen des § 163 Abs.3 StPO oder § 161a StPO vor, stellt sich die Frage, in welchem Umfang ein Mitarbeiter des ASDs zur Sache aussagen darf.

Grundsätzlich besteht die Pflicht für jedermann zur Aussage gegenüber den Strafgerichten und gegenüber der Staatsanwaltschaft, es sei denn, diese Person kann sich auf ein Auskunfts- oder Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

1. Zeugnisverweigerungsrecht des ASD Mitarbeiters

§ 53 StPO enthält einen abschließenden Katalog mit den Personen, die aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Er unterscheidet sich damit von dem in § 203 StGB enthaltenden Katalog, wonach der Kreis der strafrechtlich zum Schweigen verpflichteten Personengruppe deutlich weitergezogen ist.

Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen haben somit kein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO. Sie sind somit grundsätzlich zur Aussage verpflichtet.

2. Verhältnis § 53 StPO zu § 203 StGB

§ 203 Abs.1 Nr.6 StGB stellt die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen durch staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen unter Strafe.

Eine Aussage vor Gericht oder der Staatsanwaltschaft würde grundsätzlich den Tatbestand des unbefugten Offenbarens erfüllen.

Diese Aussage könnte im Falle des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes, wie der Einwilligung des Betroffenen, oder einer gesetzlichen Offenbarungspflicht zulässig sein.

Zeugen vor Gericht sind aufgrund des Zeugniszwangs zur vollständigen Aussage verpflichtet. Diese Pflicht umfasst auch die Offenbarung von Geheimnissen. Insofern geht die prozessuale Aussagepflicht der in § 203 StGB normierten Schweigepflicht vor. Steht dem Zeugen allerdings eine spezielle Weigerungsbefugnis zu (zB § 53 StPO; § 35 SGB I) so bedarf er eines Rechtfertigungsgrundes, wenn er dennoch aussagen möchte (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, StGB § 203 Rn.72 beck-online, Wiesner/Mörsberger, 5. Aufl. 2015, StGB § 203 Rn. 21).

Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen haben, wie oben festgestellt, kein Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne des § 53 StPO. § 203 StGB steht der Aussage somit nicht entgegen.

3. Aussagegenehmigung gemäß § 54 Abs.1 StPO

Personen des öffentlichen Diensts, unabhängig davon, ob sie Beamt/inn/e/n oder Angestellte des öffentlichen Diensts sind – also alle Mitarbeiter/innen des Jugendamts, haben eine Zeugnisverweigerungspflicht mit Genehmigungsvorbehalt (§ 54 Abs. 1 StPO). Das Erfordernis der Aussagegenehmigung für Beamt/inn/e/n und Angehörige des öffentlichen Diensts beruht auf der diesem Personenkreis auferlegten Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 67 BBG, § 37 Abs. 1 BeamStG, § 3 Abs. 1 TVöD-Bund und die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen), die mit der grundsätzlich jede/n Staatsbürger/in treffenden Pflicht, als Zeuge auszusagen, kollidiert. Durch die Aussagegenehmigung wird der/die Angehörige des öffentlichen Diensts im Rahmen der erteilten Aussagegenehmigung von seiner/ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden und das auf seiner Verschwiegenheitspflicht beruhende Aussagehindernis beseitigt (Stand: 10/2014 Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, Kinder- und Jugendhilferecht Datenschutz Weitergabe an Gerichte/andere Behörden Übermittlung von Daten an die Strafverfolgungsbehörden und Zeugnisverweigerungsrechte?, Themengutachten TG-1128 Rn. 1-16, beck-online).

Die Aussagegenehmigung darf grundsätzlich nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Bundeslands Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde (§ 68 Abs. 1 BBG, § 37 Abs. 4 S. 1 BeamStG und die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen) sowie wenn die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden.

Denn jede Aussage einer Fachkraft des Jugendamts ist zugleich eine Übermittlung von Sozialdaten.

Somit ist zu prüfen, ob überhaupt eine Befugnis zu einer entsprechenden Übermittlung von Daten besteht. Ausgehend von dem in § 35 Abs. 1 SGB I verankerten Sozialgeheimnis besteht nach Absatz 3 der Vorschrift – in Durchbrechung der nach der StPO bestehenden allgemeinen Zeugnispflicht – keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Vorlegungspflicht hinsichtlich Sozialdaten, wenn der/die Betroffene nicht eingewilligt hat oder die Voraussetzungen einer sozialrechtlichen Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 bis 77 SGB X vorliegen (Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt 2014, § 161 StPO Rn 6; zu § 35 Abs. 3 SGB I auch unten Ziff. 2.4). Diese Beschränkung gilt auch für die Erteilung einer Aussagegenehmigung und ist daher bei dieser zu berücksichtigen. Eine Aussagegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn auch eine sozialdatenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis besteht (Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, Kinder- und Jugendhilferecht Datenschutz Weitergabe an Gerichte/andere Behörden Übermittlung von Daten an die Strafverfolgungsbehörden und Zeugnisverweigerungsrechte?, Themengutachten TG-1128 Rn. 1-16, beck-online).

Ob eine solche Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 bis 77 SGB X, 64, 65 SGB VIII besteht, wäre dann im Einzelfall zu prüfen.

Stand: Juli 2019